

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 11/67

URTEIL

Verkündet am

9. Dezember 1968

Klett,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Richard S [REDACTED] sen. in B [REDACTED]
([REDACTED]), V [REDACTED] straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] & Co. Handelsgesellschaft mit beschränkter
Haftung, vertreten durch ihre Geschäftsführer Engelbert
D [REDACTED] und Helmut D [REDACTED] in M [REDACTED], Z [REDACTED]-
straße [REDACTED] ([REDACTED]),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Oktober 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien betreiben einen Großhandel in Fleischwaren. Aus Warenlieferungen erwarben sie gegenseitige Kaufpreisforderungen, die sie miteinander verrechneten. Der Kläger behauptet, daß er von der Beklagten noch 36 561,87 DM zu erhalten habe. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte Inhaberin der Kaufpreisforderungen vom 29. Januar 1965 über 28 491,40 DM und vom 8. Februar 1965 über 26 955,80 DM war, mit denen sie im Rechtsstreit die Aufrechnung erklärt hat. Der Kläger behauptet, die Forderungen seien bereits vorher an die Firma E. D. [REDACTED] in M. [REDACTED] abgetreten und mit dieser Firma verrechnet worden. Er beruft sich hierzu auf ein Schreiben vom 16. Februar 1965, mit dem

- 3 -

die Firma E. D. [REDACTED] in M. [REDACTED] auf Grund einer beigelegten Abrechnung eine Restforderung von 72 665,12 DM geltend machte. Diese Abrechnung der Firma E. D. [REDACTED], deren vertretungsberechtigter Gesellschafter H. D. [REDACTED] gleichzeitig Geschäftsführer der Beklagten ist, enthielt auch die beiden hier streitigen Forderungen der Beklagten von 28 491,40 DM und von 26 955,30 DM. Die Beklagte nimmt dennoch diese Forderungen nach wie vor für sich in Anspruch. Der Kläger hat deshalb Klage auf Zahlung des Betrages von 36 561,87 DM nebst Zinsen und auf Feststellung erhoben, daß der Beklagten gegen die Klägerin eine Forderung von 18 885,33 DM nicht zustehe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Entscheidung über beide Klageanträge davon abhängt, ob die Beklagte Inhaberin der beiden Gegenforderungen von 28 491,40 DM und 26 955,30 DM geblieben ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hatte in erster Linie geltend gemacht, die Forderungen stünden der Beklagten nicht mehr zu, weil sie an die Firma E. D. [REDACTED] in M. [REDACTED] abgetreten worden seien. Hilfsweise hatte er vorgebracht, ihm sei zumindest die Abtretung der Forderungen angezeigt worden, so daß er sich gemäß § 409 Abs. 1 BGB auf diese Abtretung berufen könne, die die Beklagte gegen sich gelten lassen müsse.

1. Das Berufungsgericht hält eine Abtretung der Forderungen für nicht erwiesen. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht stützt sich auf die Aussage des als Partei vernommenen Geschäftsführers Helmut D. [REDACTED] der Beklagten, daß eine Abtretung zu keinem Zeitpunkt stattgefunden habe. Das Schreiben der Firma E. D. [REDACTED] vom 16. Februar 1965 hält es nicht für geeignet, die Aussage des Helmut D. [REDACTED] zu widerlegen. In dieser Würdigung ist ein Rechtsverstoß auch dann nicht erkennbar, wenn berücksichtigt wird, daß H. Danhuber sowohl Geschäftsführer der Beklagten als auch allein vertretungsberechtigter Gesellschafter der Firma E. D. [REDACTED] in M. [REDACTED] ist. Der von der Revision angestellten Erwägung, in einem solchen Falle, in dem eine Firma die Forderung einer anderen Firma zur Verrechnung bringe, die von derselben natürlichen Person vertreten wird, bleibe nur der Schluß übrig, daß eine Abtretung der verrechneten Forderung stattgefunden habe, ist nicht zu folgen. Es ist daher kein Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht das Schreiben der Firma E. D. [REDACTED] vom 16. Februar 1965,

das über die Abtretung der Forderungen seitens der Beklagten an die Firma E. D. [REDACTED] nichts enthält, anders würdigt, als es die Revision für geboten hält. Dies gilt umsomehr, als sich aus der Aussage des Helmut D. [REDACTED] ergibt, daß er es für richtig hielt, gegenüber dem Kläger alle Forderungen der beiden von ihm vertretenen Firmen in die Abrechnung aufzunehmen, ohne daß die der Beklagten zustehenden Forderungen dieser damit verlorengehen sollten. Hierin konnte das Berufungsgericht eine ausreichende Erklärung für das Schreiben finden, ohne daß es gezwungen gewesen wäre, auf eine rechtswirksame Abtretung der beiden der Beklagten zustehenden Forderungen an die Firma E. D. [REDACTED] zu schließen.

2. Das Berufungsgericht führt weiter aus, das Schreiben vom 16. Februar 1965 stelle keine Anzeige der Beklagten dar, daß die beiden hier infrage kommenden Gegenforderungen abgetreten worden seien. Auch diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum des Berufungsgerichts erkennen.

Der Revision kann in ihrer Ansicht, das Schreiben lasse keinen Zweifel darüber zu, daß es die Abtretung der beiden Forderungen anzeige, nicht gefolgt werden. In ihm ist von einer Abtretung der beiden der Firma E. D. [REDACTED] nicht zustehenden Forderungen an diese Firma nicht die Rede. Auf die weitere Begründung des Berufungsgerichts, der Kläger könne sich schon deshalb nicht auf § 409 Abs. 1 BGB berufen, weil das Schreiben nicht von der Beklagten, sondern von der Firma E. D. [REDACTED] [REDACTED] ausgegangen sei, die von der Revision ebenfalls bekämpft wird, braucht bei dieser Sachlage nicht eingegangen zu werden.

3. Die Revision kann weiterhin auch mit ihrem Vorbringen, die beiden Gegenforderungen der Beklagten seien durch Aufrechnung erloschen, keinen Erfolg haben.

In welcher Weise die Firma E. D. [REDACTED] mit dem Kläger ihre eigenen Forderungen verrechnet hat, ist im Rechtsstreit nicht erörtert worden. Hierauf kommt es auch in diesem Rechtsstreit nicht an. In ihm kann nicht geklärt werden, ob dem Kläger noch Ansprüche gegen die Firma E. D. [REDACTED] zustehen.

II. Nach alledem hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen, daß die Forderungen nicht an die Firma E. D. [REDACTED] abgetreten waren und die Beklagte daher mit ihnen aufrechnen konnte. Die Revision erweist sich daher als unbegründet. Sie war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Dr. Mezger

Braxmaier